



Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau
Abteilung Register und Personenstand
Bahnhofplatz 3c
5001 Aarau

Lengnau, 27. Oktober 2016

Revision des KBüG - Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2016 lud der Vorsteher des Departementes Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Regierungsrat Urs Hofmann, die Gemeinden ein, sich zur Teilrevision des KBüG bis 2. November 2016 zu äussern. Der Vorstand der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV) hat sich an seiner letzten Vorstandssitzung mit der Vorlage befasst und lässt sich wie folgt vernehmen:

§§	Gesetztes-Text	Begründung / Erklärung
§ 5, Abs. 1, it. b	Formulierung neu: <i>b) in ausreichenden staatsbürgerlichen Kenntnissen</i>	Es muss klar sein, dass sich die staatsbürgerlichen Kenntnisse auf alle Staatsebenen beziehen
§ 6, Abs. 2	Die bisherige Fassung ist unverändert zu belassen.	Die GAV erachtet die Einführung eines Sprachnachweises auf Gesetzebene als nicht sinnvoll. Es steht den Gemeinden frei, im Rahmen ihrer Praxis entsprechend Voraussetzungen zu definieren, aber die Einführung einer gesetzlichen Bestimmung wird als nicht notwendig erachtet. Zudem werden zusätzliche Kosten verursacht, ohne einen Mehrwert zu schaffen.
§ 8, Abs. 2	Formulierung neu: ² <i>Die öffentliche Sicherung und Ordnung gilt bei Erwachsenen über das Bundesrecht hinaus insbesondere als nicht beachtet, wenn</i>	Mit der Einführung von "insbesondere" können die Gemeinden auch andere Parameter zur Beurteilung berücksichtigen.



§§	Gesetztes-Text	Begründung / Erklärung
§ 8, Abs. 3, lit. b	Fristverlängerung: <i>...persönlichen Leistung seit der Straftat mindestens 3 Jahre oder seit dem Ende einer Probezeit mindestens 3 Jahre bis zur Einreichung des Gesuches vergangen sind.</i>	Aus Sicht der GAV ist die Frist von lediglich einem Jahr zu kurz. Die Frist muss auf 3 Jahre verlängert werden.
§ 9, Abs. 2	Die bisherige Fassung ist unverändert zu belassen.	Diese Bestimmung ist aus Sicht der GAV unbedingt beizubehalten. Aus Sicht der GAV ist es nicht opportun, wenn Sozialhilfebezüger eingebürgert werden.
§ 9, Abs. 5	Die bisherige Fassung ist unverändert zu belassen.	Mit dieser Bestimmung wird klar aufgezeigt, welche (finanziellen) Rahmenbedingungen einzuhalten sind. Sie hat sich in der Praxis bewährt und sollte beibehalten werden.

Allgemeine Bemerkungen

Mit Sorge beobachtet die GAV, dass die Einbürgerungsverfahren immer mehr zu einem komplexen Rechtsverfahren mit detaillierten inhaltlichen und verfahrenstechnischen Hinweisen wird. Eine Einbürgerung sollte grundsätzlich ein transparentes Verfahren mit klaren Rahmenbedingung sein. Die verschiedenen Zuständigkeiten im Verfahren (politischer Teil und rechtlicher Teil) sind aus Sicht des Vorstandes zu stark in Richtung Rechtsverfahren verschoben worden. Aus Sicht der GAV dürfen Einbürgerungsverfahren nicht zu Gerichtsverfahren werden.

Mit der aktuellen Teilrevision wird, auch auf Grund der Vorgaben des Bundesgesetzes (BüG), das Verfahren noch komplexer, umständlicher und lässt an Eindeutigkeit vermissen. Es ist bedauerlich, dass Einbürgerung praktisch in einem Rechtsverfahren erzwungen werden können. Sofern das ordentliche Verfahren über Einwohnerrat/Gemeindeversammlung bzw. Gemeinderat nicht erfolgreich ist, kann die Einbürgerung auf dem Rechtsweg "erzwungen" werden, das ist aus Sicht der GAV vom Ansatz her falsch. Somit wird die Kompetenz der politischen Instanzen zunehmend ausgehöhlt.

Gerne sind wir bereit, unsere Erläuterungen in einem Gespräch näher zu erläutern. Wir danken für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.



**Gemeindeammänner-Vereinigung
des Kantons Aargau**

Mit freundlichen Grüßen

Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau

Renate Gautschy
Präsidentin

Martin Hitz
Geschäftsstelle